

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 102

In Absatz 4 werden Satz 1 und in Satz 2 die Worte „unbeschadet des Satzes 1“ gestrichen.

In Satz 2 Nr. 1 sind hinter den Worten „eines freien Trägers der Jugendhilfe“ die Worte „unter Berücksichtigung der angemessenen Eigenleistung nach Absatz 3“ einzufügen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Absatz 4 Satz 1 machte die Bemessung der Eigenleistung von der unterschiedlichen Finanzkraft der freien Träger der Jugendhilfe abhängig. Diese Regelung wäre nicht sachgemäß. Die unterschiedliche Finanzkraft der freien Träger der Jugendhilfe ist in der Regel in ihren unterschiedlichen Aufgaben begründet. So hat zum Beispiel eine große städtische Kirchengemeinde mit einer größeren Zahl von Pfarrstellen und gemeindlichen Einrichtungen auch eine weitaus größere Finanzkraft als eine kleine ländliche Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle. Es gibt keinen hinreichenden Grund dafür, daß die größere Kirchengemeinde für ihre Kindergärten eine größere Eigenleistung erbringen müßte als die kleinere. Auch gibt es Vereine mit einem starken sozialen Engagement der Mitglieder, das sich auf die Beitragseinnahmen und damit auf die Finanzkraft positiv auswirkt, neben anderen Vereinen, die reine „Rechtsträgervereine“ für Einrichtungen sind und kein nennenswertes Beitragsaufkommen haben. Das stärkere Engagement der Mitglieder im ersten Fall darf nicht zu einer Verminderung der öffentlichen Förderung führen, da dies zur Lähmung der Eigeninitiative der Bürger führen würde.

Wenn für die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe gleiche Grundsätze und Maßstäbe angewendet werden, so muß dabei die Verpflichtung des freien Trägers berücksichtigt werden, eine angemessene Eigenleistung nach Absatz 3 aufzubringen. Eine nähere Umschreibung dessen, was als angemessene Eigenleistung zu betrachten ist, ist bei dem gegenwärtig unterschiedlichen Stand der Förderung in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe nicht möglich. Bei der Förderung mehrerer freier Träger der Jugendhilfe umfassen die gleichen Grundsätze und Maßstäbe bereits die Tatsache, daß von allen freien Trägern der Jugendhilfe eine angemessene Eigenleistung erwartet wird.

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 und 3 JWG.